



VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 f. v.)



8
Hochfürstliches Edikt,

in welchen Fällen die Unterthanen
ihre Verabredungen gerichtlich und
schriftlich zu errichten verbunden sind.

de dato Ballenstädt den 13^{ten} May 1782.

B E R N B U R G,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anhalt. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

Son Gottes Gnaden, Wir,
Friedrich Albrecht, regierender
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-
gern und Westphalen, Graf zu Aſkanien,
Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter
des Ruffiſch-kaiſerl. St. Andreas-Ordens, ꝛ.

Thun kund, und fügen hiermit zu jedermännliches Wiſ-
ſen: Da einestheils die Erfahrung es gelehret hat, daß
zu allen Zeiten eine Menge der verderblichſten Proceſſe da-
her entſtanden ſind, wenn die in dem bürgerlichen Leben
vorfallende Geſchäfte nicht ordentlich, zuverlässig, und
legal beſorget, ſondern entweder mündlich, und außerge-
richtlich verabredet, oder aber auch darüber keine beſtimm-
te, deutliche, und den Abſichten der kontrahirenden Thei-
le gemäß ſchriftliche Aufſätze gefertigt worden, dabey
denn ferner wahrgenommen iſt, daß keine Proceſſe ſchwe-
rer ſind, und mehr Weitläufigkeit, Verwirrung im
Verfahren, und Dunkelheit im Beweiſe verurſachen, als
diejenigen, welche über abgeleugnete mündlich getrof-
fene Verbindlichkeiten und zumal über die gewöhnli-
chen Einreden geführt werden müſſen, als ſey der ange-
bliche Kontrakt nicht mit ernſtlichem Bedacht getroffen wor-
den,

Haupturſa-
chen, und Be-
weggründe
dieſes Edikts.

den, oder wäre nur bey Traktaten geblieben, oder es wäre der eine Theil dazu mitten im Lauf anderer Zerstreungen, auch wol gar in Trunkenheit dazu verführet worden; andertheils aber auch in verschiedenen Fällen über den wahren Sinn, und die Erklärung des 17ten Titels Unserer Landesordnung §. Ob Wir wol 2c. und des Sphi Gleicherweise, wenn Bürger- oder Bauerleute 2c. sich verschiedene Zweifel hervorgethan, woraus weitläufige, auf beyden Seiten durch einigen Anschein, und die Meinung dieses, oder des andern Rechtslehrers unterstützte, Streitigkeiten entstanden; So haben Wir nach Unserer landesherrlichen Fürsorge und beständigen Neigung, demjenigen vorzubeugen, was unter Unseren getreuen Unterthanen Prozesse veranlassen, und sie schwer, oder weitläufig machen kann; besonders aber auch zur Abhelfung derer Zweifel, welche in Ansehung des oben angezogenen Titels Unserer Landesordnung entstanden sind, und die Wir Uns von Unserer Regierung unterthänigst haben vortragen lassen, folgendes näher zu bestimmen, und festzusetzen für gut gefunden.

1. Allgemeine
Grundsätze,
welche bey
Errichtung
der Verträge
zu beobach-

Wir wollen, und ordnen daher 1) daß a) alle Kontrakte, wobey das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übergethet, oder aber auch darinn nur ein dingliches Recht an unbeweglichen Gütern erworben werden will, als

als wie zum Beyspiel bey Kauf, Tausch, Lehn, Erbzinns, Nießbrauchs, und Dienßbarkeitverträgen, ferner bey Hypothek, oder Pfandreisreibungen und Verfürungsverträgen, nicht minder bey Erb, Auszugs, Erbtheilungs, Fideicommiss, Majorat, Minorat, und Senioratsverträgen, desgleichen bey Einkindschafts, Societäts, und Verbürgungsverträgen, wie auch bey Schenkungen und Ehestiftungen, wenn sie ein dingliches Recht an unbeweglichen Gütern zugleich mit zum Gegenstande haben, geschicht, künftighin vor demjenigen Richter, worunter das unbewegliche Grundstück, oder der Gegenstand des Kontrakts gelegen, gerichtlich errichtet und vollzogen werden sollen; Wenn aber darinn ^{a)} nur der Gebrauch, oder ein andres persönliches Recht an einer unbeweglichen Sache auf eine unbestimmte Zeit überlassen wird; so ist deren gerichtliche Errichtung doch auch in dem Falle nothwendig, wenn die für die Verstattung des Gebrauchs, oder Nutzens z. E. bey Pachtungen und Miethen der Aecker, Häuser und Gärten ausbedungene Pacht, oder Mieth, zwanzig Thaler übersteiget, als in welchem Falle solche Kontrakte eben so wie ^{ad a)} vorgeschrieben, vor dem Richter, worunter sie gelegen, abgeschlossen werden sollen, dergestalt, daß wenn dergleichen ^{sub a)} und ^{b)} bestimmte Verträge außgerichtlich errichtet, oder vollzogen worden, sie von gar keiner Kraft, oder Verbindlichkeit, sondern null und nichtig seyn, be-

ten; und zwar
a) wenn das
Eigentum
einer unbe-
weglichen
Sache darinn
übergeth,

oder sonst
auch nur b)
ein dingli-
ches Recht
an einem
Grundstücke
erlanget wer-
den soll;

sonders aber auch auf die Vollbringung des Geschäfts nicht geklaget, sondern so wenig diese Erfüllungsklage, als wenig eine andere Klageart Statt finden soll.

2. In wie fern persönliche Kontrakte gerichtlich errichtet, und schriftlich aufgesetzt werden müssen,

falls sie die Wirkung eines Instrumenti publici haben sollen,

wenn deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, u. Bürger, oder Bauern betreffen.

Was geschehen soll, auf den Fall sie

2) In Ansehung der personellen Kontrakte soll es zwar Unsern Unterthanen nach wie vor frey, und unbenommen bleiben, über ihre Angelegenheiten und Geschäfte unter sich privatim, und ohne gerichtliche Mitwirkung, sowol mündliche als schriftliche Kontrakte zu schließen, und im letztern Fall darüber Instrumente aufzusetzen; wenn aber die Interessenten a) einen Kontrakt, welcher an sich der gerichtlichen Errichtung und Konfirmation nicht bedarf, mehrerer Sicherheit, und Festigkeit wegen gerichtlich bestätigen lassen wollen, oder b) wenn sie dem über einen solchen Vertrag zu errichtendem Instrument, die Kraft und Wirkung eines Instrumenti publici zu verschaffen gemeinet sind; so muß auch dieser Kontrakt selbst, und das Instrument darüber allemal vor den Gerichten errichtet und aufgenommen werden. Falls aber c) deren Gegenstand Funfzig Thaler übersteiget, und der Kontrakt von Bürgern, (worunter jedoch die von gelehrten Stände nicht mit begriffen) oder Bauern geschlossen worden, so soll auch in Ansehung dieser keine Klage von den Gerichten angenommen werden, wenn nicht die verabredeten Verbindlichkeiten sind schriftlich aufgesetzt, oder d) von denjenigen Bürgern und Bauern, welche nicht

nicht schreiben, noch Geschriebenes lesen können, vor den Gerichten, worunter sie wohnen, sind abgeschlossen worden. Dahingegen e) bey täglichen Vorfällenheiten, und besonders bey dem Verkauf der Landesprodukte z. E. Getraide, Vieh, und bey anderen Geschäften, die bald nach dem Geschäfte vollbracht werden, die Verbindlichkeit der Kontrahenten auf schriftliche Aufträge, oder gerichtliche Errichtung nicht beruhet; jedoch mit dieser fernern Einschränkung, daß, so viel die Kauf- und Handelsleute, noch insbesondere betrifft, bey dem Handel und Wandel, der nicht unter Kaufleuten getrieben wird, in Ansehung deren es, was diese unter sich hergebracht, bey der bisherigen Observanz bleibt, f) ihre Kauf- und Handelsbücher, wenn sie nach Kaufmannsart eingerichtet, und die Kaufleute sonst guten Lemmuths sind, nur auf Ein Jahr von der Zeit an, da die Schuld kontrahiret worden; den halben Beweis sollen abgeben können, und also auch nur in so fern die Kauf- und Handelsleute zum Erfüllungseide zugulassen sind; wenn aber jemand seine Waaren länger als Ein Jahr borgen will, muß er die Rechnungen von dem Schuldner unterschreiben, oder sonst eine Handschrift, worinn die Schuld bekennet worden, sich ausstellen lassen.

nicht schreiben, noch Geschriebenes lesen können.

Was bey täglichen Vorfällenheiten, und

bey Kauf- und Handelsleuten Rechtens.

In denjenigen Fällen nun, wo nach dem Vorstehen den zur Gültigkeit des Kontrakts die gerichtliche Errichtung

Was z. dem Richter bey Verhandlung dieser

Geschäfte zur
Richtschur
dienen, und

tung und Konfirmation nöthig ist, oder aber auch der Weg ans Gericht wegen mehrerer Sicherheit und Festigkeit erwählet wird, ist 3) der Richter schuldig, von Amts wegen dafür zu sorgen, daß dabey die erforderlichen Legalitäten gehörig beobachtet, und die Verabredungen der Partheyen, nachdem ihnen die Natur des Kontrakts mit allen rechtlichen Folgen sattsam und pflichtmäßig erklärt worden, richtig, und vollständig, der Intention und Meinung der Kontrahenten gemäß, niedergeschrieben, allem Betrüge, Hinterlist, oder Uebereilung vorgebeugt. besonders aber auch alle Dunkelheiten, Mißverständnisse und Zweydeutigkeiten, woraus in der Folge Zank und Streit, oder Prozesse entstehen könnten, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, und größten Unpartheylichkeit gegen beyde Kontrahenten, vermieden werden.

wie er 4. das
dabey abzu-
haltende Pro-
toKoll einreicht,
auch

Zu welchem Ende denn 4) über die geschehenen Verabredungen ein vollständiges Protokoll aufgenommen, und dieses bey der Ausfertigung des Kontrakts selbst zum Grunde gelegt werden soll.

In diesem Protokoll müssen nun a) außer den gewöhnlichen Bemerkungen des Orts und Tags, wann der Actus vorgenommen worden, b) die Partheyen, die ihn vorgenommen haben, ihren Namen, Stand und Charakter nach beschrieben, und dabey nicht vergessen wer-

werden, c) ob über die Fähigkeit derselben, dergleichen
Kontrakt abzuschließen, ein Bedenken obgewaltet, und
wie solches gehoben worden; d) ob die Partheyen, von
der Natur des Kontrakts, und dessen rechtlichen Folgen,
hinlänglich unterrichtet worden, und was etwa dabey
vorgekommen; sodann aber muß erst e) der Inhalt
der Verabredung selbst, und alle dabey verabredeten Klauseln
und Bedingungen, den Absichten der Partheyen
gemäß, in klaren und bestimmten Ausdrücken niederge-
schrieben, mithin dabey alle Dunkelheit und Zweydeu-
tigkeit sorgfältig vermieden werden; dabey denn ferner
f) wenn gegen den Kontrakt gewisse Einreden und
Rechtswolthaten Statt finden, und denselben von den
Kontrahenten entsaget werden muß, auch diese geschehe-
ne Erklärung und Entsagung (worunter aber die ganz
überflüssigen Klauseln: daß der Exceptioni metus, do-
li, simulationis &c. wäre entsaget worden, gar nicht
gehören, da diese bey gerichtlichen Kontrakten cessiren,
und können sie erwiesen werden, auch alsdann die gesche-
hene Entsagung von keiner Wirkung seyn kann) nebst
den dabey beobachteten Feyerlichkeiten, in so fern derglei-
chen nach den Gesetzen erforderlich gewesen, ausdrücklich
und umständlich zum Protokoll gebracht werden soll; es
muß

B

allenthalben
die Unpar-
theylichkeit
gegen die Kon-
trahirenden
Theile beo-
bachten, und
grobe Verfe-
hen vermei-
den soll.

muß auch dieses Protokoll, weil hieraus nachher das In-
strument zu fertigen, und darauf bey vorfallenden Zwei-
feln zu recurriren ist, den Partheyen g) langsam und
deutlich vorgelesen, und wenn sie dabey etwas zu suppli-
ren, oder sonsten was zu erinnern finden, solches darinn
abgeändert, oder beygesetzt; hiernächst aber auch h)
nicht nur von dem Richter unterzeichnet, sondern auch
den Partheyen zur gleichmäßigen Unterschrift, oder wenn
ein Kontrahent des Schreibens unerfahren ist, zur Se-
gung dreyer Kreuze an die Stelle, wo sein Name hinger-
höret, vorgeleget; nirgends aber darf dabey von dem
Richter die geringste Partheylichkeit oder grobes Versehen
ausgeübet werden; wofern nicht der Richter eine un-
ausbleibliche schwere Strafe leiden, und auch noch allen
daher entstehenden Schaden den Partheyen zu ersetzen
will angehalten seyn.

Wir befehlen diesemnach Unserer Regierung hier-
durch gnädigst, nicht nur selbst nach dieser Unserer allgemei-
nen Verordnung sich zu achten, sondern auch selbige den
sämtlichen Beamten und Gerichten durch ein Circulare,
zur schuldigen Befolgung bekannt zu machen, zugleich
aber

aber auch durch seibige, vermittelst eines gedruckten An-
schlages, zu Jedermanns Wissenschaft, hierauf aber
zur Anwendung zu bringen, und allenthalben unverbrüch-
lich darüber zu halten. Urkundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift, und vorgedrucktem Fürstlichen In-
siegel. So geschehen Schloß Ballenstädt, am 13ten
May 1782.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, 2c.



Edikt,
in welchen Fällen die Unterthanen ihre Verab-
redungen gerichtlich und schriftlich zu er-
richten verbunden sind.

Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f

Sb.

Nur für den Lesesaal!


MC







Hochfürstliches Edikt,

in welchen Fällen die Untertbanen
ihre Verabredungen gerichtlich und
schriftlich zu errichten verbunden sind.

de dato Ballenstädt den 13^{ten} May 1782.

VERMUTH,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anhalt. Hof- und Regierungsbuchdrucker.